## Gegenvorschlag des Landrates zur Volksinitiative "Für bezahlbares Wohnen in Nidwalden"

vom <sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 54a Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 9 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## 1.

Der Kanton Nidwalden schafft eine gesetzliche Grundlage zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum.

## 2.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit der Annahme der Stimmberechtigten in Kraft.

<sup>2</sup> Die ausgearbeitete Vorlage ist gemäss Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung binnen zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zu verabschieden.

Stans. LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A 2014,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> NG 132.2